

VERORDNUNG

über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d, k, l (neu) und m (neu)

²Sie hat insbesondere:

- d) der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie bei Aufhebung der Massnahme eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme für angezeigt hält (Art. 62c Abs. 5 StGB);
- k) die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zu gewähren (Art. 79a StGB);
- l) die elektronische Überwachung anordnen (Art. 79b StGB);
- m) die bedingte Entlassung, vorbehältlich der bedingten Entlassung Jugendlicher, zu verfügen (Art. 86 StGB).

Artikel 6 Absatz 1

¹Die zuständige Direktion² ist für die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zuständig (Art. 79a StGB).

¹ RB 3.9321

² Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Sachüberschrift vor dem Artikel 12

4. Unterabschnitt: Elektronische Überwachung

Artikel 9 Absatz 1

Die zuständige Direktion³ prüft auf Gesuch der verurteilten Person die Voraussetzungen zur Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB).

Artikel 12

¹Die zuständige Direktion⁴ prüft auf Gesuch der verurteilten Person hin die Voraussetzungen der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB).

²Sie legt in ihrer Verfügung über die Gewährung der elektronischen Überwachung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu bezahlenden Vollzugskostenanteil fest.

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 19

aufgehoben

Artikel 26 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

¹Die zuständige Direktion⁵ vollzieht das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67, 67a, 67b, 67c, 67d StGB).

²Sie versorgt die betroffenen Behörden mit den notwendigen Mitteilungen und Vollzugsaufträgen.

³Sie kann für die Überwachung der Verbote nach Absatz 1 die elektronische Überwachung anordnen.

³ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 27 Absatz 1

¹Die zuständige Direktion⁶ vollzieht das vom Gericht ausgesprochene Fahrverbot (Art. 67e StGB).

Artikel 37 Absatz 2

²Die in der Bewährungshilfe tätigen Personen können die Akten der Straf- und Erwachsenenschutzbehörden einsehen.

II.

Diese Verordnungsänderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁷.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁶ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ...